

**20.06.01**

**Antrag**  
des Landes Niedersachsen

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung**

Punkt 45 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

**"Artikel 2**

Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft."

Begründung:

Damit die Wirtschaft Planungsspielraum erhält (insbesondere Handel und Getränkehersteller), kostengünstige Rücknahmesysteme für Einweg aufzubauen, sollte die Einführung eines Pfandes auf Getränkeverpackungen, die ökologisch nicht vorteilhaft sind, jedoch nicht schon im Januar 2002, sondern erst zum 1. Januar 2003 vorgesehen werden.

Durch die Aussetzung des Erhebungszeitraumes erhalten Handel und Getränkehersteller Zeit, um die Kosten unterschiedlicher Rücknahmesysteme zu vergleichen. Auf dieser Basis können dann wirtschaftlich vernünftige Entscheidungen getroffen werden. Der Handel kann abwägen, ob sich die Aufstellung von Rücknahmeautomaten lohnt, oder ob die Integration der Einwegrücknahme in das bestehende Mehrwegsystem sinnvoller ist.

Wird die Einführung eines Pfandes auf Getränkeverpackungen, die ökologisch nicht vorteilhaft sind, nicht schon im Januar 2002 sondern erst im Januar 2003 vorgesehen, kann die hierdurch gewonnene Zeit von Handel, Getränkeherstellern und der Packmittelindustrie (Dose, Glas, Kunststoff) zur Schaffung einer erforderlichen Clearingstelle für die Lenkung der Finanzströme genutzt werden. Diese Stelle kann die Pfandgelder verwalten, für den finanziellen Ausgleich zwischen Verkäufern und Rücknehmenden sorgen, die Einnahmen aus dem Verkauf der Recycling-Materialien (Aluminium, Glas, PET) steuern und eventuell notwendige Ausgleichsbeiträge erheben. Bei geschicktem Handling kann das System für Verbraucher und Wirtschaft kostenneutral funktionieren.

**Ausgeliefert am**

**21. JUNI 2001**

Darüber hinaus soll der Handel zum Zeitpunkt der Euro-Einführung im Januar 2002 nicht zusätzlich durch die Einführung der Pfandpflicht auf ökologisch nicht vorteilhafte Getränkeverpackungen belastet werden.

Das In-Kraft-Treten der Novelle in ihrer Gesamtheit im Januar 2002, mit Ausnahme der Pfandpflicht, ist sinnvoll, um die Förderung ökologisch vorteilhafter Verpackungen bereits frühzeitig wirksam werden zu lassen.